

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Herzoglich Mecklenburgisches Reglement für die Land-Schulen im Fürstenthum Ratzeburg : d. d. Neu-Strelitz, den 9ten October 1769.

Ratzeburg: gedruckt von Zacharias Heinrich Gläser, [1769]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690065095>

Druck Freier  Zugang



10506

Mk - 10506.

~~Mr. 1293.~~

61

Herzoglich
Sachsenburgisches
REGLEMENT

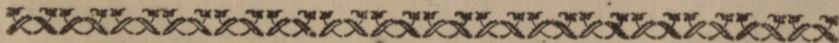
für die

Land = Schulen

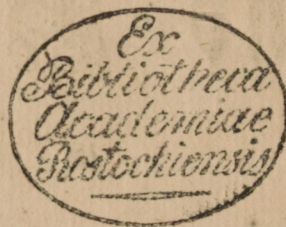
im

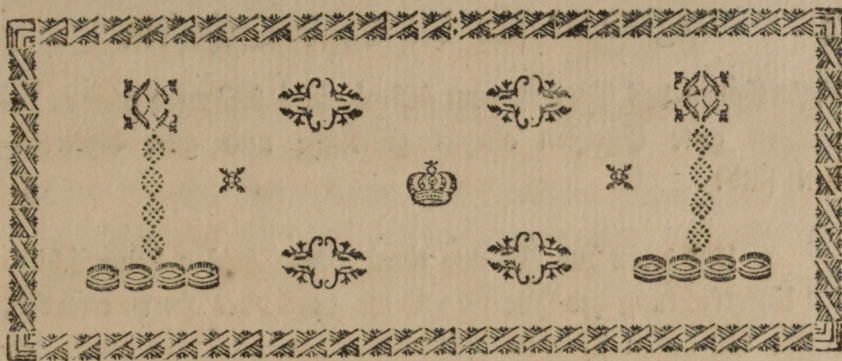
Fürstenthum Rakeburg. *1769*

d. d. Neu = Strelitz, den 9ten October 1769.



Auf dem Dom = Hofe bey Rakeburg,
gedruckt von Zacharias Heinrich Gläser.






Von Gottes Gnaden

Adolph Friederich,

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr u.


Da wir es Uns zu einer Landesväterlichen Pflicht machen,
nicht allein für die leibliche Wohlfahrt Unserer Untertha-
nen zu sorgen, sondern auch fürnehmlich, weil alle Unsere
Unterthanen, auch die geringsten unter denselben, zu dem Reiche
Gottes gehören, und ihre Seelen theuer erlöset worden, dahin
Unsere Landesväterliche Vorsorge zu verwenden, daß unter Unsern

A 2

Un-

4 Reglement für die Land-Schulen.

Untertanen das Christenthum bestmöglichst befördert werde, zumahlen gute Christen allezeit glückliche und gute Untertanen sind:

Und dann zur Bildung eines guten Christen hauptsächlich die Unterrichtung der Jugend und die Furcht des Herrn erfordert wird; So haben Wir, nachdem bey der Anno 1767 den 19ten bis 30sten May durch Unsern Ehren Superintendenten **A n d r e a s Gottlieb Masch** in unserm Fürstenthum Rakeburg gehaltenen Kirchen- und Schul-Bisitation sich sowol manche Mängel und Gebrechen hervorgethan, als auch von den, zur Verbesserung des Schulwesens nöthigen Mitteln hinlängliche Nachricht eingezo-gen worden, gnädigst beschloffen, das Schulwesen auf dem Lande Unsers Fürstenthums Rakeburg aufs möglichste dergestalt zu unterstützen, daß das Reich Gottes dadurch befördert, und den Eltern erleichtert werde, ihre Kinder im Christenthum unterweisen zu lassen; in welcher Absicht Wir nicht allein Unsern Ehren Superintendenten die Ober-Aufsicht über sämtliche Schulen, wie ihm selbige *vi officii* ohnehin gebühret, aufs neue gnädigst anbefehlen, sondern auch Unserm Probst und Assessori Consistorii in Rakeburg, Ehren **Carl Albert Nauwerck** die specielle Aufsicht über die Schulen anvertrauen, auch eine eigene Schul-Casse errichten lassen werden, aus welcher die, im nöthigen Falle, erforderliche Unkosten genommen werden sollen. Wir haben also gnädigst gut gefunden, folgendes Reglement zur genauesten Befolgung bekannt zu machen, und befehlen hiedurch gnädigst, daß die

die

die Inspectores der Schulen, die Ehrs Pastores, Schulmeister und sämtliche Unterthanen sich darnach genau achten sollen: Gestalten dann Unsern sämtlichen Gerichten Unseres Fürstenthums Rakeburg, Kraft dieses aufgegeben wird, falls sich bey diesen, zum Nutzen des Reiches Gottes, auch zeitlichen und ewigen Vortheile der Unterthanen abzielenden Anstalten, Widerspänstige finden, sie sogleich ohne weitere Anfrage, nach diesem Schul-Reglement verfahren, und diejenigen, welche aus Bosheit ihr und ihrer Kinder eigenes Wohl nicht erwählen wollen, von Amtswegen dazu anhalten, auch den Schulmeistern, besonders nach gebührender Anzeige von den Predigern jeglicher Gemeine, allen erforderlichen Beystand leisten sollen.

Erstes Hauptstück.

Von der Schul-Casse.

Da die Einrichtung des gesammten Schulwesens, wenn dasselbe nicht durch die Armuth der Unterthanen entweder gehindert, oder doch auch zugleich zur Bedrückung derer, die eigentlich Armen sind, gereichen soll, mancherley Ausgaben erfordert: Unsere Absicht aber ist, Unsern Unterthanen mehr zu Hülfe zu kommen, als ihnen neue Lasten auflegen zu lassen; so haben Wir eine gewisse Summe aus den Einkünften der sämtlichen *piorum corporum* Unseres Fürstenthums Rakeburg angewiesen,

A 5

welche

6 Reglement für die Land-Schulen.

welche zur Unterstützung des Schulwesens Unsers besagten Fürstenthums angewendet werden sollen, auch Unserm Ehren Superintendenten und Ehren Probst zu Raseburg, die nöthige Instruction der Administration wegen ertheilet. Aus welcher Casse dann die in folgenden anzuführende Ausgaben bestritten werden, hingegen ausserordentliche Ausgaben wollen Wir in jedem vorkommenden Falle nach Befinden der Umstände specialiter verordnen, und solchergestalt dasjenige, was gottselige Stiftungen in vorigen Zeiten gewesen, zur Beforderung der Gottseligkeit anwenden lassen.

Zweytes Hauptstück.

Von den Schulhäusern und den Beneficien der Schulmeister.

In Unserm ganzen Fürstenthum sollen so viel möglich und nöthig allenthalben eigene Schulhäuser oder für Schulmeister bestimmte eigene Wohnungen seyn, welche sie, so lange sie dem Schul-Amte vorstehen, ungestört zu bewohnen haben. Wo dergleichen noch nicht sind, sollen in den Dörfern, die von andern zuweit entfernet liegen, neue Schulhäuser erbauet werden. Wo aber Dörfer entweder klein sind, oder auch nahe bey einander liegen, sollen mehrere Dörfer zu einer Schule angewiesen werden; wobey aber besonders darauf gesehen werden soll, daß die Schule in dem Dorfe so etwa unter mehrern in der Mitte lieget, angeleget werde.

Die

Reglement für die Land-Schulen. 7

Die Schulhäuser sollen 2 Stuben haben, eine größere für die Schule und eine kleinere zur Haus-Wirthschaft des Schulmeisters, damit derselbe durch sein Hauswesen nicht in der Abwartung der Schule abgehalten werde, auch sollen dabey benöthigte Kammern nebst etwas Stallraum seyn.

Wo bereits Schulhäuser, aber an einigen Orten sehr klein und zum Schulhalten untauglich sind, soll durch Anbauung, nachdem es der Raum und die Gelegenheit des Orts verstatet, das Gebäude vergrößert werden, und wird dieses der Aufsicht des Ehn Probstes Rauwerck mit Zuziehung des Ehn Pastoris loci und der Einwohner des Orts, auch der Gerichts-Obrigkeit überlassen. Und damit sich die Einwohner nicht über Vergrößerung der Unkosten zu beklagen haben; so verordnen Wir hiemit, daß selbige bey dergleichen Schul-Bauten nur die Hand- und Spann-Dienste leisten, die Geld-Ausgaben hingegen aus der Schul-Casse, wenn eine von dem Pastore loci attestirte Rechnung zur Administration der Casse eingeliefert wird, bestritten werden sollen.

Jedlichem Schulmeister soll von der Freyheit der Commune ein Platz zum Garten von 25 Quadratruthen Lübecker Maaß angewiesen, und von der Commune bewehret werden, wobey selbige die Hand- und Spann-Dienste verrichtet; und übernimmt hernach der Schulmeister die jährliche Unterhaltung. Wird hiernächst in der Folge nach Befinden und Besichtigung des Ehn Pasto-

8 Reglement für die Land-Schulen.

Pastoris und der Kirchen-Vorsteher eine neue Bewehrung erfordert, so leistet dabey die Commune gleichfalls Hand- und Spann-Dienste; die Geld-Ausgabe aber wird aus der Schul-Casse genommen.

Die Wende-Freyheit für eine Kuh, ein Schwein und höchstens 6 Schaafe soll dem Schulmeister von der Commune verstattet werden; wegen des Hüterlohns hingegen, bleibet es, wie es an jedem Orte hergebracht ist, jedoch, wenn die Hirten Kinder haben, die in den Jahren sind, daß sie in die Schule gehen können, so sollen die Schulmeister von Hüterlohn frey, und dagegen gehalten seyn, die Kinder der Hirten wieder ohnentgeltlich in der Schule zu unterweisen.

Hölzung zur Schule wird dem Schulmeister gereicht, wie es bisher üblich gewesen: doch also, daß der, welcher Kinder von den Jahten hat, daß sie zur Schule gehen können, wie im folgenden bestimmt werden soll, ein Fuder giebt, wenn er auch gleich diese seine Kinder nicht zur Schule schicket; dahingegen auch nur ein Fuder giebt, wenn er gleich mehrere Kinder zur Schule sendet. Da sich aber Dörfer finden, wo gar kein Holz vorhanden, so sollen die Eltern, welche ein Fuder Holz zu geben schuldig, solches an Geld dem Schulmeister etwa mit 2 Mk. Lübsch vergüten. Und da der Schulmeister hierunter an der Hölzung leiden würde, so soll demselben, nach Anzahl der Kinder, die kein Holz oder Holzgeld geben, ein proportionirliches Holzgeld, wie bereits
an

an einigen Orten geschieht, aus der Schul-Casse gereicht werden.

Da den Schulmeistern auch verstattet wird, ein ehrliches Handwerk zu treiben, während der Schulzeit aber dasselbe nicht abwarten dürfen; so erlassen Wir gnädigst den Schulmeistern, da sie ohnehin von dem eigentlichen Kopfgelde oder der Capitations-Steuer, Hofedienst und andern oneribus exempt sind, die Hälfte der von ihrem Handwerke sonst zu erlegenden Steuer, wie denn auch das wenige Vieh, so ein Schulmeister halten kann, frey seyn soll.

Drittes Hauptstück.

Von Bestellung der Schulmeister.

Die Annehmung und Bestellung der Küster und Schulmeister betreffend, so behält Unser Consistorium zu Rakeburg die Oberaufsicht über alle Kirchen und Schulen Unseres Fürstenthums; im übrigen aber bleibet es bey demjenigen, was in der Superintendenten-Instruction in diesem Punkt verordnet ist. Es soll indessen bey Annehmung eines Schulmeisters fürnemlich darauf gesehen werden

- 1) Daß er einen unbescholtenen und christlichen Wandel führe und einsehen könne, wie viel ihm auf sein Gewissen gebun-

B

den

10 Reglement für die Land-Schulen.

den sey, indem ihm die Unterweisung so vieler Kinder anvertrauet werde, deren zeitliches und ewiges Wohl von der ersten Unterweisung der Jugend abhänget.

- 2) Daß er ein Handwerk habe, so mit dem Schulwesen bestehen könne, auch daß er nicht suche mit Geschäften, die sich zum Schulwesen nicht schicken, als Bierkiedeln und dergleichen, etwas zu erwerben.
- 3) Daß er vermagend sey, die Kinder im richtigen Buchstabieren und Lesen zu unterweisen und also selbst richtig lesen könne; wobey sehr gut seyn würde, wann derselbe auch schreiben und rechnen könnte.

Besonders soll ein Schulmeister erstlich von dem Ehren Pastore loci Unterweisung erhalten, wie er mit der Jugend umgehen, den zergliederten Catechisimum gebrauchen, und die Unterweisung derselben anfangen müsse. Und wann Ehren Pastor ihn so findet, daß er ihm hierüber ein Zeugniß geben kan, so soll Unser Ehren Probst, oder wenn Unser Ehren Superintendent zugegen seyn würde, derselbe ihn tentiren und alsdenn schriftlich confirmiren; kein Schulmeister soll sich also des Schulhaltens eigenmächtig anmaassen, oder vom Pastore ohne Vorwissen des Probstes angenommen, auch von diesem kein Schulmeister ohne Vorwissen und Beystimmung des Ehren Pastoris loci gesetzt werden.

Im

Im Fall sich aber bereits Schulmeister eingeschlichen, die obige requirita nicht haben, oder nachlässig und faul in ihrem Amte, oder in einer unanständigen Lebensart gerathen seyn mögten, so soll, wann die admonitio des Ehrn Pastoris keine baldige Besserung wirket, solches Unserm Ehrn Probst Nauwerck angezeigt, von diesem Unserm Consistorio gemeldet, und alsdenn derselbe sogleich seines Dienstes entsetzet werden.

Wie denn auch nicht verstattet werden soll, daß Hirten, die den Sommer über das Vieh hüten, oder Frauens der Tagelöhner, Schule zu halten, bestellet werden, noch daß sich andere, ausser den eingesezten Schulmeistern, eigenmächtig zu Schulhaltern aufwerfen, vielmehr wollen Wir gnädigst, daß es lediglich bey dieser einmahligen Einrichtung verbleiben und darüber außs genaueste gehalten werden solle.

Viertes Hauptstück.

Von der Schularbeit und Unterweisung der Jugend.

Es soll darauf genau gesehen werden, daß in sämtlichen Schulen einerley Methode der Lehrart, auch einerley Schulbücher eingeführet werden, und es in diesem Stücke nicht

12 Reglement für die Land-Schulen.

auf das Gutbefinden der Eltern noch der Schulmeister ankommen; vielmehr ist folgende Anordnung desfalls genau zu befolgen:

Zu Schulbüchern werden verordnet für die kleinern Kinder die Bibel, ferner der recipirte Catechismus nebst dem Gesangbuche, das kleine Evangelienbuch, die Bibel, und allenfalls Hübners biblische Historien.

Die Schularbeiten sind sowohl die allgemeinen als die besondern Unterweisungen, welche von einander abgefordert werden müssen.

Ueberhaupt wird täglich sowohl Vormittags als Nachmittags 1) der Anfang mit dem Singen gemacht, wo ein Gesang oder einige Verse aus einem Liede mit den Kindern angestimmt wird, darauf folget

- 2) des Morgens ein Morgengebet nebst einigen kurzen Gebetern oder Versen aus Liedern, welche die Kinder durch das öftere Wiederhohlen auswendig lernen.
- 3) Wird ein Hauptstück aus dem Catechismo Lutheri hergesaget, und hernach selbiges, nach Anleitung des zergliedereten Catechismi, der in den Händen der Schulmeister ist, durchgefraget.

4) Hier:

- 4) Hiernächst wird denen, die bereits lesen können, etwas vorgegeben, entweder ein Capittel oder einige Sprüche aus der Bibel, oder die Auslegung des Catechismi. Unterdessen
- 5) beschäftigt der Schulmeister sich mit den Kleinern, die erstlich die Buchstaben kennen lernen, zeigt sie ihnen erstlich einzeln, und nimt hernach 3 oder 4 Kinder zusammen vor sich, und indem er dem einen die Buchstaben zeigt, müssen die andern so vor ihm stehen, eben den Buchstaben anzeigen.
- 6) Bey dem Buchstabiren, als welches der Grund eines fertigen Lesens ist, und auf welches die Schulmeister fürnemlich zu sehen haben, daß es die Kinder richtig lernen, läset der Schulmeister wieder 4 bis 6 Kinder zugleich vor sich treten, da das eine laut herbuchstabiret, die andern aber jeden Buchstaben und Wort leise nachsprechen, und folchergestalt in dem Buchstabiren beständig geübet werden. Je sorgfältiger nun darauf gesehen wird, daß die Kinder dieses Buchstabiren fertig lernen, desto leichter werden sie hernach im Lesen und Schreiben fortfahren können.
- 7) Danächst wendet er sich wieder zu den größern Kindern, und läset selbige entweder herlesen oder aussagen was ihnen zu lernen vorgegeben ist; wobey jederzeit darauf zu sehen, daß die Kleinern angewöhnet werden, auf das zu

14 Reglement für die Land-Schulen.

merken und leise nachzubeten was die Größern herlesen oder hersagen, zu welchem Ende ein langsames und bedachtsames herlesen einzuführen ist, und werden hiedurch die Kleinern angeführet, den Catechismum oder biblische Sprüche zu lernen, ehe sie noch lesen können; auch wird hiedurch die Zeit nützlich gebraucht, die sonst vergeblich hingebracht wird, wenn man von den kleinen Kindern fordert, daß sie die Buchstaben überlesen oder buchstabiren sollen, die sie noch nicht kennen.

Mit diesen Uebungen wird so oft zwischen den größern und kleinern Kindern abgewechselt, als es die Zeit des Tages verstattet, und muß ein Schulmeister acht haben, daß kein Kind übersehen werde.

Des Nachmittags wird es eben also gehalten, doch daß anstatt des zergliederten Catechismi, die kleinen Fragen für Kinder, gebraucht, und anbey die Schulmeister erinnert werden, die Kinder nicht damit zu quälen, daß sie solche ihnen zum auswendig lernen in die Hand geben, indem es bekannt ist, daß auch die kleinen Kinder sothane Fragen viel leichter lernen, wenn sie ihnen vorgebetet werden, und sie selbige nachsprechen müssen.

Bey

Bei dem Ausgange aus der Schule wird Vormittags ein Vers gesungen, Nachmittags ein Abendgebet gethan und alsdann ein Vers gesungen.

Zu den außerordentlichen Schularbeiten gehöret das Schreiben und Rechnen. Wie es nun eines Theils auf das Gutbefinden der Eltern ankommt, ob ihre Kinder dieses lernen sollen, andern theils auch manche Schulmeister beydes zu lehren nicht im Stande seyn mögen; so soll doch gesorget werden, daß in jeder Schule, wo ein Schulmeister schreiben kann, ihm gute Vorschriften geschaffet werden; da er dann zuerst den Kindern die Buchstaben mit einem Bleystift abzeichnet, und sie hernach von ihnen mit der Feder nachziehen läset, damit sie dadurch die Züge der Buchstaben machen lernen: Jedoch muß der Schulmeister dem Schüler bey dem Schreiben das, was er schreiben soll, zuerst herlesen lassen, indem sonst die Kinder die Vorschriften nachzeichnen lernen, ohne ein Wort davon lesen zu können. Weil indessen diese Beschäftigung zu den außerordentlichen gehöret; so soll hiemit festgesetzt seyn, daß ein jedes Kind außer dem ordentlichen Schulgelde, so im folgenden bestimmt ist, wöchentlich 1 fl. für den Unterricht im Schreiben und Rechnen an den Schulmeister bezahlet.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von den Schulkindern, der Zeit des Schulgehens, und dem Schulgelde.

Da die Erfahrung lehret, daß es vortheilhaft ist, wenn die Kinder von den frühesten Jahren an, und also vor dem 6ten Jahre bereits zur Schule gehalten und im Beten und Lesen informiret werden, auch dergleichen zarte Kinder den Eltern in ihren Hauswesen nichts nutzen können, vielmehr nur auf den Strassen herum liegen; so ist es allerdings die Pflicht der Eltern, solche Kinder sowohl Winter als Sommers in die Schule zu schicken, und soll kein Schulmeister, der ein Handwerk hat, bey dessen Abwartung er doch in seinem Hause seyn muß, sich wegern, dergleichen kleine Kinder auch des Sommers anzunehmen; doch wird dem Schulmeister, wenn sein Handwerk von der Art ist, daß es bey dem Schulhalten mit abgewartet werden kann, verstattet, daß er des Sommers, wenn die Anzahl der Kinder nur schwach ist, auch während der Schulzeit sein Handwerk, als das Schneider-Handwerk ist, treibe.

Die eigentliche Schulzeit soll seyn vom 1. Octob. bis den letzten April, in welcher Zeit die Kinder sich zur Schule einzufinden haben; Wessfalls sämtliche Ehrs Pastores Unsers Fürstenthums Rakeburg, am Michaelis-Tage den Eltern
ihre

ihre Pflicht vorhalten, und sie ermahnen sollen, für das Heil ihrer Kinder zu sorgen, und sich nicht das Gewissen aufzuladen, daß sie selbst durch ihre Nachlässigkeit schuld daran sind, daß ihre Kinder versäümet, und hernach, zur Strafe ihrer Eltern, ungerathene Kinder werden.

Wie es nun den Eltern freygestellet wird, ob sie ihre Kinder in dem 4ten und 5ten Jahre, schon zur Schule schicken wollen, so wird gegentheils hiemit geordnet, daß in einem Dorfe, wo eine Schule ist, ein Kind, sobald es ins 6te Jahr getreten, und wo keine Schule ist, sondern das Kind über Feld gehen muß, so bald es das 7te Jahr erreicht, zur Schule gehalten werden soll, und soll hiemit bis ins 14te Jahr fortgefahret werden. Gestalt dann niemand ein Kind in Dienst zu nehmen hat, das noch in diesem Jahre ist, es sey denn, daß derselbe sich verbindlich mache, solches in der bestimmten Zeit von Michaelis bis Ostern annoch in die Schule gehen zu lassen.

Wenn sich aber Kinder finden, die das 12te und 13te oder 14te Jahr erreicht haben, und in den vorhergehenden Jahren ordentlich zur Schule gehalten worden, folglich fertig lesen und den Catechismus können; so soll diesen verstattet seyn, daß sie etwa einen Monat später zur Schule gehen, als diejenigen, die noch nicht geübet und der geringen Jahre wegen von den Hausvätern im Hauswesen noch nicht zu gebrauchen sind; jedoch sollen solche Kinder ein Zeugniß von dem Ehren Pastore loci haben, welches denen Schul-Tabellen beyzulegen

E

gen

18 Reglement für die Land-Schulen.

gen ist. Was das Schulgeld anlanget, so wird hiemit die Anno 1711 den 10ten Januarii emanirte Verordnung erneuert, daß dem Schulmeister für ein Kind auf die ganze Zeit von Michaelis bis Ostern 1 Mk. Lübsch gegeben werde.

Damit aber Unfern Unterthanen Erleichterung geschafft werden möge, so verordnen Wir hiedurch folgendes:

- 1) Wer ein Kind hat, zahlet dem Schulmeister 1 Mk. Lübsch auf die ganze Zeit von Michaelis bis Ostern, welches auf die Woche 8 Pf. machet, und diese Zahlung geschieheth auch, wenn die Eltern so gewissenlos sind, und ihre Kinder von der Schule zurücke halten. Ausser diesem 1 Mk. Lübsch geben auch die Eltern 1 Fuder Holz, und im Fall kein Holz bey dem Dorfe ist, das oben bestimmte Holzgeld.
- 2) Wer 2 Kinder zur Schule schicket, zahlet für das eine 1 Mk. Lübsch, für das andere aber nur 8 fl. auf das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern, und auch nicht mehr, als 1 Fuder Holz.
- 3) Wer drey Kinder in die Schule schicket, bezahlet nur wie für zwey Kinder, und hat das dritte ganz frey.
- 4) Wenn arme Leute sind, die das wenige Schulgeld nicht aufbringen können, als Wittwen oder Waisen, und deshalb von dem Ehren Pastore loci eine Bescheinigung vorzuweisen haben; so sollen solche Kinder sogleich in die Schule freygehalten, und mit nöthigen Büchern versehen, nicht weniger auch, da sich Fälle finden, daß dergleichen Arme

Arme ihre Kinder aus Noth, um sich zu ernähren, auch den Winter über in Dienst geben müßten; so soll, damit solche arme Kinder ernähret und zur Schule gehalten werden können, wenn sie nicht in Dienste gehen, ihnen eine wöchentliche Almoße auf ein Schulkind aus der Schul-Casse gereicht werden.

- 5) Wenn Eltern aber kleine Kinder, die noch nicht das 6te Jahr erreicht, so wohl im Sommer, als Winter in die Schule, auch grössere Kinder den Sommer über dahin schicken, so bezahlen sie dafür gar nichts, ausser wenn die Kinder schreiben und rechnen lernen, in welchem Falle die Eltern den festgesetzten 1 fl. erlegen.

Damit aber auch die Schulmeister, die ihr Brodt gewiß sauer verdienen müssen, nachdemahlen das Schulhalten eine Arbeit ist, welche die wenigsten in ihrer Größe und Schwierigkeit erkennen, hierunter nicht leiden; so soll denenselben für jegliche Woche, die ein Kind, es sey im Sommer oder Winter, in die Schule gehet, 1 fl. gereicht, und dasjenige, was ein Kind nicht giebet, aus der Schul-Casse zugeleget werden. Aus welcher auch, wie oben verordnet, das Holzgeld für die Kinder, die kein Holz geben, dem Schulmeister gereicht wird. Findet es sich aber, daß ein Kind, so ein Mark Lübsch Schulgeld giebet, und einige Wochen zur Schule gehalten und hernach wiederrechtlich zurückbehalten wird; so soll dem ungeachtet dieses 1 Mark Lübsch dem Schulmeister ganz verbleiben.

20 Reglement für die Land-Schulen.

Wenn demnach ein Kind die volle Zeit von Michaelis bis Ostern, oder vom 1sten October bis letzten April zur Schule gehet, so wird aus der Schul-Casse zugeleget:

im ersten Falle " " " 8 fl.

im zweyten Falle " " " 24 fl.

im dritten Falle " " " 3 Wk.

im vierten und fünften Falle wird für jede Woche 1 fl. bezahlet, auſſer daß im Sommer das Holzgeld wegfällt.

Damit dieses ordentlich berechnet werde, sollen den Schulmeistern gedruckte Schul-Tabellen eingehändiget und hie-mit aufgegeben werden, darin die Nahmen der Eltern, der Kinder, was die Kinder geben, die Wochen, in welchen sie in der Schule gewesen, nebst dem, was die Schul-Casse zule-gen muß, in die Columnen auszuwerfen, und die Schulmeister sollen solche Tabellen ordentlich und richtig halten, und im Fall dieses nicht geschiehet, haben sie aus der Schul-Casse keine Zahlung zu erwarten.

So bald die Ehrs Prediger auf Michaelis den An-fang der Schule ankündigen, sollen alle Eltern, die Kinder haben, von 6 bis 14 Jahren, innerhalb 4 Wochen die Hälfte des Schulgeldes, nemlich 8 fl., oder, wenn sie mehrere Kin-der von dem Alter haben, 12 fl. dem Schulmeister einhändi-gen, und wenn am Sonntage nach Heil. drey Könige eben dieses wieder von der Canzel verkündiget wird, so soll sodann gleich:

gleichfalls innerhalb 4. Wochen die andere Hälfte an denselben bezahlet werden; und hievon soll sie nicht frey machen, wenn sie die Kinder aus der Schule zurück behalten haben, indem diese Ausgabe zugleich eine Bestrafung der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit solcher unchristlich gesinneten Eltern seyn soll.

Auf Weihnachten und auf Ostern überliefert jeder Schulmeister dem Ehrn Pastori seiner Gemeinde die Schul-Tabellen, und damit er nicht Ursache habe, eine weite Reise anzustellen, um sich die Zahlung aus der Schul-Casse zu fordern; so soll jeglicher Ehrn Pastor zuerst aus dem Aerario seiner Kirche dem Schulmeister dasjenige, was ihm gebühret, entrichten, die Richtigkeit der Schul-Tabelle attestiren, und hernach die Auslage wieder aus der errichteten Schul-Casse empfangen.

Ausser diesen Hebungen werden den Schulmeistern keine besondere Salaria angewiesen; obwohl hiemit vorbehalten wird, nach Erfordern der Umstände, sonderlich bey bewiesener Treue und Fleiß, auch besondere Salaria anzuweisen.

Wenn auch die Ehefrauens der Schulmeister sich es annehmen wollten, Mädgens in weiblichen Arbeiten, als nähen, strichen &c. zu unterrichten, so soll ihnen, auffer was sie von den Kindern für die Unterweisung empfangen, aus der Schul-Casse, wenn sie deswegen ein Attest von dem Ehrn Pastore loci einbringen, eine Erlänntlichkeit von 3 Mark jährlich gereicht werden.

Sechstes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Schulen.

Wie die Obersicht über sämtliche Kirchen und Schulen Unserm Consistorio zukommt, und alle Klage-Sachen, so bald keine gütliche Beylegung mehr statt findet, für dasselbe gebracht werden sollen; so gebühret die nächste Aufsicht Unserm Ehn Superintendenten, und in dessen Abwesenheit verwaltet Unser Ehn Probst Naumerck dieses Geschäfte, und lässet sich besonders die Schulen anbefohlen seyn; die erste Aufsicht aber gebühret dem Ehn Pastori jeglichen Orts, als dessen Pflicht es ist, um so viel mehr für die Unterweisung der Jugend mit zu sorgen, je mehr das Predigtamt in einer Gemeine glücklich geführt wird, wann die Jugend wohl unterwiesen worden. Die Hauptstücke aber, worauf besonders zu sehen, sind folgende:

- 1) Ob die Schulmeister treu und fleißig sind in ihrem Amte, und der ihnen gegebenen Instruction und diesem Schul-Reglement gemäß, die Unterweisung der Jugend einrichten?
- 2) Ob die Schulmeister selbst einen Lebenswandel führen, der mit dem Endzweck ihres Amts übereinstimmt, und sie sich selbst als Muster und Fürbilder der ihnen anvertraueten Heerde darstellen können?
- 3) Ob die Schulmeister auch in Bestrafung des Muthwillens und Ausübung der Schulzucht entweder zu nachlässig sind,
oder

oder auch darin zu weit gehen? Es muß zwar Zucht in der Schule seyn, und wird den Schulmeistern der Gebrauch eines mäßigen Stockes und einer Ruthe verstattet; es müssen aber alle Züchtigungen der Schul-Jugend dergestalt eingerichtet werden, daß das Kind es selbst einseheth, daß es nicht aus Zorn und Rache, sondern aus Abscheu gegen den verübten Muthwillen gezüchtigt werde: daher denen Schulmeistern alles grausame Wüthen, Schlagen an den Kopf, Ohrfeigen geben, auch der Gebrauch aller Schimpf- und Scheltworte, die oft die Ehre der Eltern verletzen, untersaget wird.

- 4) Ob die Schulhäuser im baulichen Stande sind? Westwegen die Ehrs Pastores mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher die Schulhäuser jährlich im Herbst besehen und das Mangelhafte anzeigen sollen.

In dieser Absicht sollen

- 5) die Ehrs Pastores ihre Schulen fleißig besuchen, und jedesmahl die Kinder examiniren, damit sie von dem Zunehmen der Kinder unterrichtet werden; wie denn auch die Ehrs Pastores die Eltern, so ihre Kinder nicht in die Schule gehen lassen wollen, vorfordern, vermahnen, und wenn ihre Ermahnung nichts ausrichtet, solches bey Einsendung der Schul-Tabellen an den Ehrs Probst N a u w e r c k gebührend anzeigen sollen.
- 6) Unser Ehrs Probst N a u w e r c k soll jährlich einmahl jede Schule besuchen, damit er von allen selbst unterrichtet werde,
und

24 Reglement für die Land-Schulen.

und um so viel mehr im Stande sey, den vorkommenden Mängeln abzuhelfen.

- 7) Bey der General-Visitation, die mit göttlicher Hülfe nächstens gehalten werden soll, soll der Visitator auch besonders auf dieses Schul-Reglement sein Absehen richten, und wie demselben sowohl von den Aufsehern, als den Schulmeistern, Eltern und Kindern gelehret werde, untersuchen; da denn die halsstarrigen Eltern, welche ihre Kinder, ob es ihnen gleich so leicht gemacht worden, dennoch nicht zur Schule halten wollen, amnoch besonders dem Gerichte angezeigt, und mit gebührender, besondern Bestrafung dem Befinden nach belegen werden sollen.

Uebrigens, damit dieses Schul-Reglement um so mehr bekannt werde, soll dasselbe dem Druck übergeben und davon jedem Ehrn Pastori, denen Gerichts-Obrigkeiten und den Schulmeistern ein Exemplar zugestellet und noch überdies in jedem Dorfe eines affigiret werden.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichen Insiegel. Datum Neu-Strelitz den 9ten Oct. 1769.

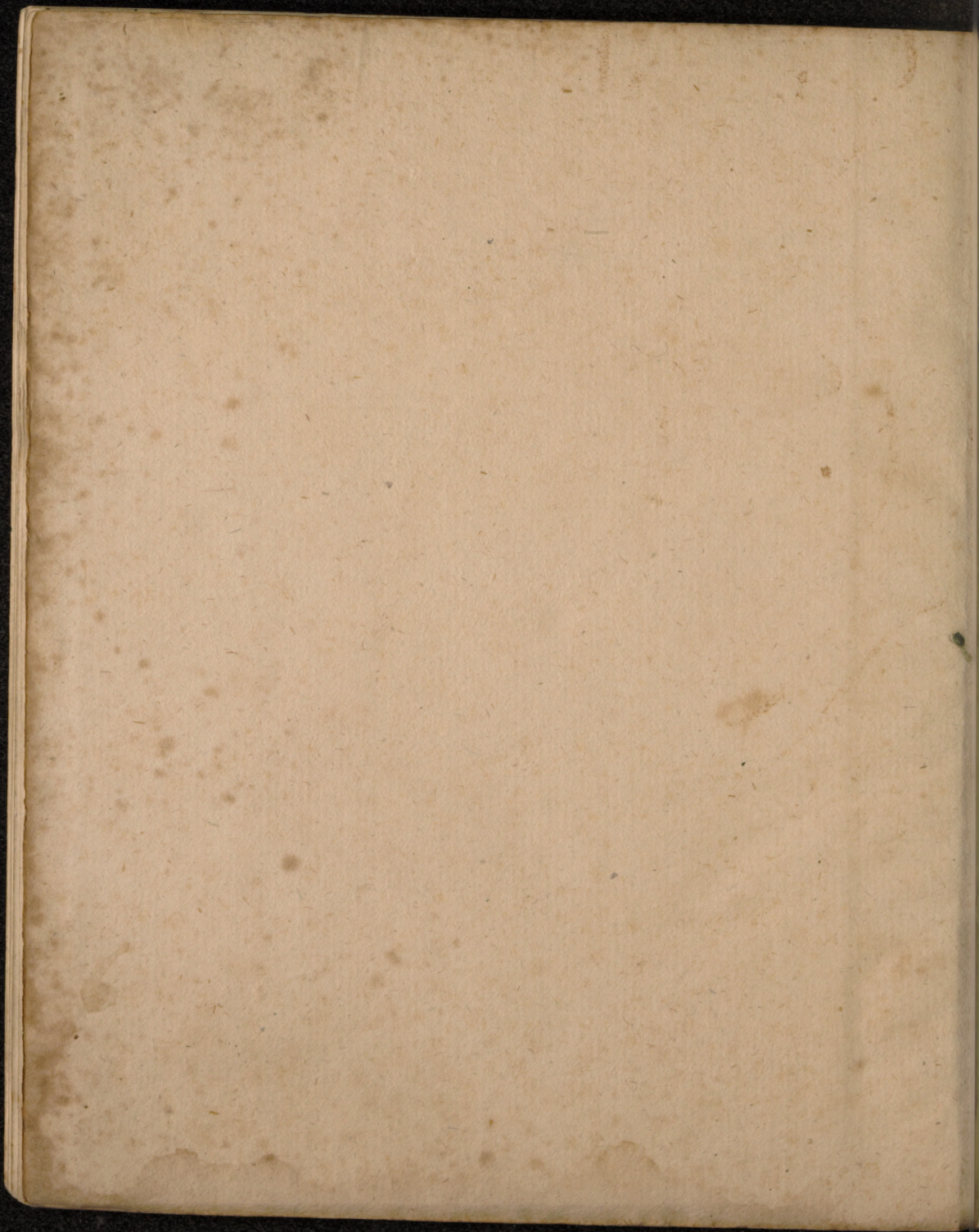
Adolph Friederich, S. i. M.
(L. S.)

Schul-Tabelle der Schule zu

Name des Vaters.	Name der Schulkinder.	Alter. Jahr.	1. Woche, Tage.	2. W. Tage.	3. W. Tage.	4. W. Tage.	5. W. Tage.	6. W. Tage.	7. W. Tage.	8. W. Tage.	9. W. Tage.	10. W. Tage.	11. W. Tage.	12. W. Tage.	Summa der Wochen.	Hat gegeben. Geld.	Holz.	Zulage aus d. Casse Geld. Holzgeld.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Small handwritten text or numbers in the upper right corner of the page.





N



the scale towards document

ement für die Land-Schulen. 7

Schulhäuser sollen 2 Stuben haben, eine größere und eine kleinere zur Haus-Wirthschaft des Schul derselbe durch sein Hauswesen nicht in der Abwar, e abgehalten werde, auch sollen dabey benöthigte etwas Stallraum seyn.

teils Schulhäuser, aber an einigen Orten sehr Schulhalten untauglich sind, soll durch An em es der Raum und die Gelegenheit des Orts Gebäude vergrößert werden, und wird dieses 3 Ehn Probstes Raumerck mit Zuziehung is loci und der Einwohner des Orts, auch der Zeit überlassen. Und damit sich die Einwohner edsserung der Unkosten zu beklagen haben; so ver mit, daß selbige bey dergleichen Schul-Bauten und Spann-Dienste leisten, die Geld-Ausgaben r Schul-Casse, wenn eine von dem Pastore loci ng zur Administration der Casse eingeliefert wird, sollen.

an Schulmeister soll von der Freyheit der Commu e Garten von 25 Quadratruthen Lübecker Maaß von der Commune bewehret werden, wobey selbige Spann-Dienste verrichtet; und übernimmt her- meister die jährliche Unterhaltung. Wird hier- lge nach Befinden und Besichtigung des Ehn Pasto-